Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XVI. | Katowice, am 10. Juni 1939 | Nr. 16

Die Weltwirtschaftslage

Aus dem Bericht der Bank für internationale Zahlungen

Charakteristisch für die gegenwärtige internationale Wirtschaftslage ist die zunächst paradox erscheinende **Zunahme der Bedeutung des Außenhandels.** Trotz der Bestrebungen in den einzelnen Staaten, sich vom Auslande unabhägig zu machen, zwingen die Ereignisse die maßgebenden Faktoren, der Entwicklung des Außenhandels mehr denn je ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Steigerung der Produktion, sei es infolge erhöhter Rüstungen, sei es bedingt durch autarke Maßnahmen, zieht früher oder später eine Einfuhrzunahme nach sich. Die Verschiedenartigkeit der von den interessierten Ländern zur Förderung des Außenhandels angewandten Methoden zeugt von der **überragenden Bedeutung des internationalen Warenverkehrs.** In dieser Hinsicht ist eine augenscheinliche Wandlung der Ansichten im Verhältnis zu dem Zeitraum von 1931/33 eingetreten. Damals war man vor allem bestrebt, die binnländische Konjunktur durch Vergebung großzügiger öffentlicher Arbeiten, Verschärfung des Protektionismus etc. zu beleben. Nunmehr hat sich das Verständnis dafür durchgerungen, daß bei einer Ankurbelung der inländischen Produktion unter gleichzeitiger Vernachlässigung des Exports eine Situation eintreten kann, in welcher die Erhöhung des Imports unmöglich wird, wodurch die Produktionsfähigkeit und der Beschäftigungsstand gefährdet wird. **Deshalb stellt die Bank für internationale Zahlungen ausdrücklich fest, daß eine Verbesserung des Beschäftigungsgrades und eine Erhöhung des Lebensstandards auf längere Sicht die Belebung des Warenaustausches mit dem Auslande bedingen.**

Trotz der ungünstigen politischen Verhältnisse und der allgemeinen Bestrebungen zur wirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit hat der Welthandel in den letzten Jahren eine beachtliche Widerstandsfähigkeit gezeigt. Im Jahre 1938 waren die Ausmaße des Welthandels um 15 Prozent größer als vor dem Weltkriege im Jahre 1913. Jedoch hat die fortschreitende Industrialisierung einer Anzahl landwirtschaftlicher Staaten dazu beigetragen, daß **die Steigerung der Weltproduktion schneller vor sich ging, als die Zunahme des Außenhandels.**

Ein anschauliches Bild vermittelt in dieser Hinsicht die nachstehende Zusammenstellung (1913 = 100):

	Weltindustrie-Produktion	Umsätze des Welthandels	Verhältnis der Umsätze des Welthandels zur Weltindustrieproduktion
1929	139	130	94
1937	152	123	81
1938	144	113	78

Besonders rege war u. a. im vergangenen Jahr der chinesische Außenhandel: trotz der kriegerischen Unruhen verringerte sich die chinesische Ausfuhr im Vergleich mit dem Jahre 1937 um nur 9 %, die Einfuhr um nur 7 %.

Vom Standpunkt der Schulnerländer aus gesehen gestaltete sich **der Außenhandel der Vereinigten Staaten** ungünstig. Während Mitte 1937 die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten einen Passivsaldo auswies, trat im Jahre 1938 unter dem Einfluß der Konjunkturabschwächung ein bedeutender Rückgang des Imports ein, wozu gleichfalls die guten Getreideernten in den Vereinigten Staaten beitrugen. Dagegen hielt sich der Export auf beachtlicher Höhe, so daß der Ausfuhrüberschuß ca. 100 Mill. Dollar monatlich erreichte, die Höchstziffer seit dem Jahre 1921. In demselben Zeitraum verringerte sich das Defizit der Handelsbilanz zweier anderer Gläubigerländer, nämlich Frankreich und der Schweiz bedeutend, so daß der Gesamtüberschuß von 8 der wichtigsten Gläubigerländern von 3.2 Milliarden Dollar im Jahre 1937 auf 1,7 Milliarden Dollar im Jahre 1938 zurückging.

Interessante Tendenzen kann man in letzter Zeit auf dem Gebiete der **Finanzierung des Außenhandels** beobachten. Die unsichere politische Lage bewirkt eine Einschränkung der Krediterteilung und der Privatversicherungen; deshalb spielt eine immer größere Rolle die **Subventionierung des Exports** durch den Staat entweder in Form direkter Kredite oder in Form staatlicher Garantien. Ein typisches Beispiel für die staatliche Anteilnahme an der Finanzierung der Außenhandelsumsätze ist die Tätigkeit des Departements für Export-Kredit-Garantien des englischen Board of Trade, welches nach sehr bescheidenen Anfängen zu einem wichtigen Faktor in der Finanzierungspolitik der britischen Ausfuhr geworden ist.

Dieses Departement hat beispielsweise auch zur Unterbringung der russischen Bons im Jahre 1936 und der türkischen Bons im vergangenen Jahr auf dem Londoner Markte in hervorragender Weise beigetragen. Der besonders charakteristische englisch-türkische Vertrag sieht die Emission von 5½prozentigen türkischen Bons im Gesamtbetrage von 10 Mill. Pfund zur Finanzierung der Einfuhr britischer Maschinen und industrieller Artikel nach der Türkei vor, wobei ein Exportplan türkischer landwirtschaftlicher Artikel nach den Weltmärkten beigefügt ist; die Eingänge aus dieser Ausfuhr sind zur Verzinsung und Tilgung der Bons bestimmt. Außerdem hat die englische Regierung die Garantie für einen in Höhe von 6 Mill. Pfund der Türkei erteilten Kredit zum Einkauf von Kriegsmatrialien übernommen.

Was **die industrielle Weltproduktion** anbelangt, so trat nach einer Abschwächung im ersten Halbjahr 1938 im

zweiten Halbjahr eine beachtliche Belebung ein, wobei die **Arbeitszeit** in der Mehrzahl der Staaten verlängert wurde. In den europäischen Ländern betrug die durchschnittliche Arbeitszeit Ende 1938 ca. 48 Stunden, in den Vereinigten Staaten nur 42 Stunden und in Japan 60 Stunden. Der Konjunkturumschwung in der Vereingten Staaten wird seitens der Bank für internationale Zahlungen der gewaltigen Lohnerhöhung zugeschrieben, welche die Rentabilität der Produktionsstätten untergrub.

Die Bank stellt eine enge Verbindung des Problems der öffentlichen Arbeiten mit dem Problem der Rentabilität fest und behauptet, daß **öffentliche Arbeiten** auf breiterer Basis nur dann angebracht sind, wenn sie im Rahmen der allgemeinen Politik zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Wirtschaftssystem , jedoch nicht als Mittel zur Umgehung dieser grundsätzlichen Aufgaben in Angriff genommen werden. Die Bank warnt vor allem vor der Bedrohung des Gleichgewichts der Produktionskosten durch Lohnerhöhungen, in erster Linie in der Bauindustrie, welche eine Schlüsselstellung in jedem Investitionsprogramm einnimmt.

Die Erhöhung der **Produktion für außerwirtschaftliche Zwecke** bleibt nicht ohne Einfluß auf den allgemeinen Lebensstandard. Die Herabsetzung des Lebensstandards erfolgt nach Ansicht der Bank während einer gänzlichen Beschäftigung des Produktionsapparates, da eine weitere Erhöhung der Produktionsfähigkeit für außerwirtschaftliche Zwecke oder auch für den Export, dessen Einkünfte für eine ihres wirtschaftlichen Charakters beraubte Einfuhr bestimmt wird, einen Rückgang in der Erzeugung von Verbrauchsgütern zur Folge hat. Die Herabsetzung des Lebensstandards erfolgt entweder infolge Preiserhöhung inflatorischer Art oder infolge einer immer stärker angezogenen Steuerschraube sowie durch Erschöpfung der Vorräte des Kapitalmarktes durch den Staat.

Diese Fesstellungen erhalten ihre besondere Bedeutung, wenn man an die gewaltige **Zunahme von Ausgaben für Rüstungszwecke** in der Gegenwart denkt. In den Jahren 1928—1938 sind diese Ausgaben in der gesamten Welt um daś Fünffache gestiegen, d. h. bedeutend stärker als vor dem Weltkriege, da sie in den Jahren 1903 bis 1913 nur um das Zweifache zugenommen haben. Während im Jahre 1913 die Militärkredite im englischen Budget ca. 3½ Prozent der Gesamteinnahmen Großbritanniens absorbierten, ist im Budegtjahr 1939/40 für diese Zwecke ein Betrag von 630 Mill. Pfund, d. h. ca. 14 Prozent der Einnahmen vorgesehen.

Als besondere Aufgabe für die Finanzministerien aller Länder erscheint die Frage der **Erzielung entsprechender Mittel zur Finanzierung der Rüstungen** und zwar entweder

mit Hilfe der Steuereingänge oder aber von Sonderkrediten, ohne die Kaufkraft des Geldes auf dem Binnenmarkt oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz zu stören. Dabei hat es sich herausgestellt, daß es unmöglich ist, die beschleunigten Ausgaben für Rüstungszwecke ausschließlich mit Steuern zu decken. Nach den Berechnungen der Bank für internationale Zahlungen betrug Anfang 1939 das Gesamtdefizit der verschiedenen Länder, welches mit Hilfe von aufgenommenen Krediten gedeckt wurde, ca. 1 Milliarde Dollar monatlich.

Um die sich aus dem **öffentlichen Schuldendienst** ergebende Belastung abzuschwächen, bemüht sich eine Reihe von Ländern, auf dem Geldmarkte einen möglichst niedrigen Zinsfuß zu erhalten. Dies darf jedoch nach den Feststellungen der Bank für internationale Zahlungen nicht dazu führen, daß sich der Staat in jedem Falle einer Erhöhung des Discontsatzes der Emmissionsbank widersetzt, wenn die marktmäßigen Bedingungen eine Erhöhung des Zinssatzes auf dem Geldmarkt (des kurzfristigen Kredits) nicht unbedingt den Zinssatz des Kapitalmarktes und die Emmissionsbedingungen für staatliche Anleihen. Rücksichten budgetmäßiger Natur müssen jedoch vor dem wichtigsten Problem der **Erhaltung eines strukturellen Gleichgewichts zwischen Produktionskosten und Preisen** zurücktreten — eines Gleichgewichts, das für die Entwicklung der Handelsumsätze unbedingt notwendig ist. Eine unbedeutende Erhöhung der Lasten auf Grund des staatlichen Schuldendienstes bleibt ohne Wirkung im Vergleich zu den Verlusten, welche die Gesamtheit, und also auch die Staatsfinanzen infolge einer Konjunkturverschlechterung tragen, wie dies zum Beispiel in den Vereinigten Staaten der Fall war. Seit September 1937 bis Mai 1938 verringerte sich die industrielle Produktion dieses Landes um ein Drittel.

Eine ungesunde Folgeerscheinung der gegenwärtigen Lage ist **die Konzentration von Gold in den Vereinigten Staaten.** Insgesamt betrug die Goldgewinnung im Jahre 1938 37 Mill. Unzen im Werte von 1 290 Mill. Dollar, wovon in Rußland nach vorläufigen Schätzungen ungefähr 5 Mill. Unzen im Werte von 175 Mill. Dollar gewonnen wurden. Die Goldgewinnung stieg im Jahre 1938 im Vergleich mit dem Vorjahre um 5.6 Prozent. Dagegen erhöhten sich die Goldvorräte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1938 um 1 750 Mill. Dollar, so daß die Weltproduktion dieses Metalls im Jahre 1938 um 35 Prozent geringer war, als die in den Vereinigten Staaten untergebrachten Goldvorräte. Ungefähr die Hälfte des Goldimports nach den Vereinigten Staaten ist auf den Ueberschuß der Handelsbilanz zurückzuführen, der Rest jedoch auf den Kapitalzustrom aus dem Auslande.

Die Goldkonzentration in den Vereinigten Staaten, sowie die Abschaffung der Goldparität in einer Reihe von Ländern, sind jedoch **kein Beweis für die verringerte Bedeutung des Goldes** als Zahlungsmittel im internationalen Warenverkehr oder als Banknotendeckung. Davon zeugen einerseits die erhöhten internationalen Goldbewegungen, andererseits die Statutenabänderungen einzelner Zentralbanken.

Die in letzter Zeit eingetretenen Veränderungen in der **privaten Banktätigkeit** lassen eine Zunahme der Anlagen privater Banken in Staatspapieren erkennen, was durch die verringerte Nachfrage nach kurzfristigem Kredit seitens des Wirtschaftslebens, wie auch durch die erhöhte staatliche Emmissionstätigkeit bedingt ist. Damit hat sich gleichzeitig die Divergenz zwischen der bisherigen Tätigkeit der Banken für kurzfristigen Kredit und der Politik langfristiger Kreditinstitute verringert.

Durchführungsverordnung zum neuen Umsatzsteuergesetz

II.

Bekanntlich werden vorbereitende Verkaufstätigkeiten nicht als Verarbeitung der Waren angesehen und unterliegen deshalb nicht dem Umsatzsteuersatz für Industrieanstalten, sondern dem Steuersatz für Handelsanstalten in Höhe von 1,25 Prozent. Gemäß § 45 der Ausführungsbestimmungen gelten als **vorbereitende Tätigkeiten** insbesondere:

1. Die Montage von Gegenständen, wie Uhren, Füllfederhaltern, Grammophons, Fahrrädern usw., wobei die Gegenstände aus fertigen Teilen ohne Benutzung mechanischer Einrichtungen, Maschinen oder komplizierterer Werkzeuge, sowie ohne mechanische Bearbeitung der einzelnen Teile, wie z. B. Schneiden des Blechs, Pfalzen, Löten usw. zusammengesetzt werden;
2. die genußfertige Zubereitung von Lebensmitteln ohne Veränderung ihrer wesentlichen Eigenheiten und Bestandteile, wie z. B. das Brennen von Kaffee, das Pasteurisieren der Milch usw.;
3. das Sortieren, Trocknen, Schneiden, Mahlen, Zerkleinern und andere für den eigentlichen Verkauf der Ware notwendigen Tätigkeiten ohne Benutzung komplizierter mechanischer Einrichtungen sowie ohne Verwendung mechanischer Antriebskraft;
4. das Packen, Abfüllen, Lackieren, Einpacken, Bezeichnen der Waren und ähnliche Tätigkeiten zu rationellen Verkaufs- oder Reklamezwecken, auch wenn dabei kompliziertere Einrichtungen sowie mechanische Antriebskräfte Verwendung finden;
5. Verzierung von Hüten, Vorbereitung fertiger Bekleidungsstücke zum Verkauf durch kleine Verbesserungen und Ergänzungen, Hobeln und Zerschneiden von Brettern, Beizen von Möbeln und Vornahme kleinerer Verbesserungen u. Ergänzungen und ähnliche Tätigkeiten, um die Ware dem individuellen Geschmack und den Bedürfnissen der Kundschaft anzupassen, oder Hinzufügung fertiger Teile, sofern diese Tätigkeiten die wesentliche Bestimmung und den Wert des verkauften Gegenstandes nicht verändern und mit Handarbeit ausgeführt wurden;
6. Waschen, Reinigen, Plätten und Dekatieren usw.

Das Schlachten von Vieh gilt nicht als vorbereitende Handelstätigkeit.

Auch für den Fall, daß der Hersteller eigene Hilfsmaterialien den Grundmaterialien hinzufügt, welche der Besteller geliefert hat, findet der im Art. 7 Absatz 1 Punkt 4 a des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene Steuersatz Anwendung.

Ein inländisches Unternehmen, welches Fertigwaren oder Halbfabrikate aus Materialien einer ausländischen Firma verarbeitet oder herstellt und im Auftrage der ausländischen Firma auf ihre Rechnung inländischen Abnehmern liefert, entrichtet die Steuer:

1. von der Entschädigung für die Verarbeitung oder Herstellung der Fabrikate,
2. vom Gesamtumsatz aus dem Verkauf dieser Fabrikate, bei welchem sie als Kommissionär oder Agent mit Konsignationslager tätig war, mit Ausnahme der im Art. 6 Punkt 4 Satz 3 sowie Punkt 5 Satz 2 vorgesehenen Fälle.

In Mühlen gilt als Umsatz:

1. bei wirtschaftlicher Vermahlung die erhaltene Entschädigung entweder in bar oder Natura,
2. bei handelsmäßiger Vermahlung die Bezahlung für den Verkauf oder den Umtausch der Vermahlungsprodukte.

Die Vermahlung gilt als wirtschaftliche, wenn der Unternehmer von dem zur Vermahlung erhaltenen Getreide einen Teil als Entschädigung zurückbehält und der Eigentümer des restlichen Getreides sämtliche Vermahlungsprodukte erhält. Hierbei ist es zulässig, daß der Unternehmer sofort von seinen Vorräten fertige Produkte abgibt, sofern diese Vorräte aus der Bezahlung für die Vermahlung stammen und die fertigen Produkte von derselben Gattung sind und in demselben Verhältnis stehen, wie der Kunde nach der Vermahlung sein eigenes Getreide verlangen kann.

Falls auch nur eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, gilt diese Vermahlung als handelsmäßig.

Die wirtschaftliche Vermahlung wird nach den im Art. 7 Abs. 1 Pkt. 4 a oder Pkt. 10 des Umsatzsteuergesetzes, dagegen die handelsmäßige Vermahlung nach den im Art. 7 Abs. 1 Pkt 4 b und c oder Pkt 5 und 10 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

Steuerzahler, **welche keine ordnungsmäßige Handelsbücher führen**, entrichten Vierteljahresvorschußzahlungen in Höhe von einem Fünftel der für das vergangene Jahr bemessenen Steuer; falls die Steuer im vergangenen Jahr nicht für das ganze Kalenderjahr bemessen wurde — in Höhe von einem Fünftel der im Jahresverhältnis berechneten Steuer.

Beispiele:

1. Der Steuerzahler hat mit seiner Tätigkeit am 1. Oktober des vergangenen Jahres begonnen. Für den dreimonatlichen Zeitraum wurde eine Steuer in Höhe von 150.— zł. bemessen. Die Vorschußzahlungen im laufenden Jahr müssen mindestens ein Fünftel des Betrages von $\frac{150 \times 12}{3} = 600$.— zł. d. h. je 120.— zł. betragen.

2. Der Steuerzahler hat innerhalb von 5 Monaten im vergangenen Jahre keine steuerpflichtigen Tätigkeiten ausgeübt. Für den 7-monatlichen Zeitraum wurde eine Steuer in Höhe von 2 100.— zł. bemessen. Die Vorschußzahlungen betragen mindestens ein Fünftel der Summe von $\frac{2.100 \times 12}{7} = 3.600$.— zł. d. h. je 720.— złoty.

Für Steuerzahler, die keine ordnungsmäßigen Handelsbücher führen und im Steuerjahr mit ihrer Tätigkeit begonnen haben, bemißt die Finanzbehörde die Höhe der Vierteljahresvorschußzahlungen wie folgt: für das Vierteljahr, in welchem die Tätigkeit des Steuerzahlers begonnen hat — entsprechend dem in diesem Vierteljahr tatsächlich erzielten Umsatz, dagegen für die folgenden Vierteljahre des Steuerjahres in Höhe der Steuer für den Umsatz, welcher die Bemessungsgrundlage für die erste Vorschußzahlung bildete, jedoch berechnet im Verhältnis für das ganze Vierteljahr.

Beispiel:

Der Steuerzahler begann seine Tätigkeit am 14. Mai. In der Zeit vom 14. Mai bis 14. August d. h. im Laufe von 3 Monaten erzielte er nach den Berechnungen der Finanzbehörde einen Umsatz im Betrage von 9.000.— zł. Bei einem Steuersatz von beispielsweise 1,7 Prozent beträgt die Vorschußzahlung 153.— zł. Da das Unternehmen im zweiten Vierteljahr nur 47 Tage tätig war, beträgt die Vorschußzahlung für dieses nicht volle Quartal $\frac{153 \times 47}{90} = 79{,}90$ zł.

Steuerzahlern, welche in dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahre die Pauschalumsatzsteuer entrichtet haben, werden die Quartalsvorschußzahlungen nach den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes berechnet.

Allgemeines

Erhöhung der Tarifgehälter für Angestellte im Handel

Vom 1. Juni d. Js. ab sind die Tarifgehälter im Handel um 4 Prozent auf Grund eines Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses mit Wirkung auf 1 Jahr erhöht worden. Die Erhöhung bezieht sich auf die Lehrlingsentschädigungen, Gehälter für Angestellte in Uebergangsjahren und die Grundgehälter der einzelnen Berufsgruppen.

Lebensmittelpreise

Milch:			
Halbengros	21 — 23 gr	pro Liter	(lose)
en detail	26 — 28 „	„ „	„
Halbengros	24 „	„ „	(in Flaschen)
en detail	28 „	„ „	„

Tendenz schwach, Zufuhr übermässig, Konsumtion schwach

Butter:		
1. Gattung	en gros	2.80 zł — 3.— zł pro 1 kg
	en detail	3.20 „ — 3.40 „ „ „ „
2. „ Tischbutter	en gros	2.60 „ — 2.70 „ „ „ „
	en detail	5.— „ — 3.20 „ „ „ „
3. „ Kochbutter	en gros	
	en detail	2.70 „ — 2.80 „ „ „ „
Posener Landbutter	en gros	2.40 „ — 2.50 „ „ „ „
	en detail	2.80 „ — 3.— „ „ „ „

Tendenz fest, Zufuhr genügend, Konsumtion normal.

Saure Sahne 22 — 24%	en gros	1.20 zł pro Liter
	en detail	1.40 „ „ „

Zwangsverwaltung bei den Hohenlohewerken

Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft haben die Schlesischen Gerichte, Pressemeldungen zufolge, die Hohenlohewerke aufgefordert, die rückständigen Beträge in Höhe von über 30 Mill. zł an den Staat innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Da die Hohenlohewerke innerhalb der ihnen gestellten Frist diesem Verlangen nicht nachgekommen sind, wurde am 6. Juni d. J. die Zwangsverwaltung eingeführt, welche sich auf sämtliche Grundstücke, Gruben, Anstalten, Einrichtungen etc. erstreckt.

Zum Zwangsverwalter wurde Dr. Jan Zieleniewski-Siemianowice ernannt, welcher vor kurzem als Kommissar in Trzyniec bei der Berg- und Hüttengesellschaft und vordem bekanntlich als Zwangsverwalter des Plessischen Vermögens fungierte. Das Kapital dieser Werke beträgt 24 250 000 zł.

Neukonstruktion von Elektrowerkzeugen

Die kleinen und größeren elektrischen Werkzeuge sind heute zu unentbehrlichen Helfern in Handwerks- und Industriebetrieben geworden. Ganz besonders sind es Bohr- und Schleifmaschinen, die überall anzutreffen sind. Die einschlägige Industrie hat den vielen Bedürfnissen Rechnung getragen und Neukonstruktionen geschaffen, die wir erstmalig wieder auf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse sehen konnten. Von diesen vielen interessanten Neuschöpfungen wollen wir an dieser Stelle nur einige erwähnen, und zwar zunächst eine neue Handbohrmaschine mit Spindelkupplung für genaues Anbohren. Diese Maschine eignet sich zum Bohren von Stahl mit sehr hoher Festigkeit sie kann an Gleich- und Wechselstromnetze betrieben werden, läuft mit niedriger Drehzahl und gestattet die Herstellung von Löchern bis zu 3 mm Durchmesser. Da diese Maschine nur etwa 2.4 kg wiegt, kann sie nicht nur in der Werkstatt, sondern auch für die Montage gute Verwendung finden.

Neben diesen elektrischen Werkzeugen interessieren auch sogen. Winkelbohrmaschinen bezw. die leicht aufsteckbaren Winkelbohrköpfe für normale Bohrmaschinen, die für Bohrdurchmesser bis zu 10 mm verwendet werden können. Diese Winkelbohrmaschinen lassen auch Bohrungen im rechten Winkel zur Bohrmaschinenachse zu.

Ein neues Verfahren zum Aufsuchen von Rohrleitungen

In der Praxis kommt es des öfteren vor, daß die Lage von Rohrleitungen genau bestimmt werden muß. Nicht immer sind Pläne vorhanden, die sicher den Verlauf der Leitungsführung kennzeichnen. Vielfach sind auch in vorhandenen Plänen Abweichungen von der tatsächlichen Stelle zu finden, die nicht selten einen Meter betragen. Seit einiger Zeit bedient man sich nun hier einer Vorrichtung, die der Elektrotechniker bereits zum Aufsuchen von Kabeln verwendet, und die die genaue Lage der gesuchten Leitung feststellen läßt. Diese Vorrichtung, die die Siemens-Halske-Werke entwickelt haben, besteht im wesentlichen aus einem Kabelsucher mit Suchspule, dem Kopfhörer und einem Signalsummer. Soll der Verlauf einer Rohrleitung genau bestimmt werden, so ist es nur notwendig, wenn Anfangs- und End- bezw. ein Zwischenpunkt der Leitung bekannt sind, den Signalsummer mit diesen beiden Punkten zu verbinden. Ist jedoch nur eine Stelle der Rohrführung für den Anschluß zugängig, z. B. ein Schieber, ein Wassermesser u. dgl., so wird der eine Pol des Summers hier befestigt, während der andere Pol in der Nähe der dort vermutlich liegenden Rohrleitung geerdet wird. Wird nun durch Drehen der Kurbel am Signalsummer ein Wechselstrom erzeugt, der von einem im Summer eingebauten Uhrwerk in bestimmten Rhythmen unterbrochen wird, so erzeugt dieser Wechselstrom in seiner Umgebung ein magnetisches Feld. Bringt man jetzt die Spule in dieses magnetisches Feld, so kann man diese induzierten tonfrequenten Wechselstromspannungen nach entsprechender Verstärkung durch den Kabelsucher, der aus einem Zweiröhren-Verstärker sowie als Anoden- und Heizstromquelle zugehörigen 5 leicht auswechselbaren Taschenlampenbatterien besteht, im Kopfhörer gut abhören. Das taktmäßig unterbrochene Summen wird am stärksten zu vernehmen sein, wenn sich die Spule des Kabelsuchers in unmittelbarer Nähe der Rohrleitung befindet. Den genauen Verlauf der gesuchten Leitung kann man aus den Punkten festtellen, an denen sich das Geräusch am stärksten bemerkbar macht. Auf der Messe in Leipzig konnte man dieses Gerät sehen.

Steuern, Zölle

Stempelsteuer für Spielkartenverkauf

Das Finanzministerium hat die Stempelgebühr für den Verkauf von Spielkarten auf 5.— zł herabgesetzt, sofern der Verkauf nicht als selbständiges Handelsunternehmen, sondern nebenbei von Handelsunternehmen irgendwelcher Art betrieben wird.

Die volle Stempelgebühr beträgt bekanntlich 44.— zł.

Auf Grund dessen werden bei der Erteilung von Genehmigungen zum Verkauf von Spielkarten folgende Stempelgebühren erhoben:

1. für den Antrag auf Erteilung der Genehmigung 5.— zł.,
2. für jede Anlage 50 Groschen,
3. für die Genehmigung 5.— zł bezw. 44.— zł.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 9. Mai 1939 V D 30 119/5/38).

Abänderung der Spielkartengebühr

Vom 1. Juli 1939 ab beträgt auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 50, Pos. 318) die Gebühr für Spielkarten:

1. aus Papier:
   a) pro Taille mit nicht mehr als 36 Karten 1,70 zł,
   b) pro Taille mit nicht mehr als 36 Karten 2,60 zł,
2. aus anderen Materialien (Leinwand, Seide, Zelluloidmasse oder Aluminiummasse etc.) pro Taille 15.— zł.

Abstempelung von Obligationen ausländischer Prämienanleihen

Obligationen und ausländische Prämienanleihen, welche vor dem 15. Mai 1939 ausgegeben wurden, dürfen gehandelt werden, sofern sie innerhalb der unten angegebenen Zeit abgestempelt werden. Die Abstempelung erfolgt durch die Kassen der I. Finanzämter, sowie durch folgende Finanzämter: Brzeżany, Cieszyn, Czortków, Jasło, Kołomyja, Nawy-Sącz, Przemyśl, Rzeszow, Samborz, Stryj, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Zloczów. Die Vorlegung der Obligationen zur Verstempelung hat innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen zu erfolgen.

Die hier behandelten Vorschriften der Verordnung des Finanzministers vom 16. Mai 1939 (Dz. Us.t R. P. Nr. 48, Pos. 311) sind am 30. Mai 1939 in Kraft getreten.

Die Finanzämter erheben eine Manipulationsgebühr in Höhe von 0,50 zł pro Obligation.

Sozialpolitik

Lösung eines für eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. Die Einstellung eines Angestellten auf bestimmte Tage, oder eine Woche, oder einen Monat gilt als Abschluß eines Vertrages für eine bestimmte Zeit. In einem solchen Falle erlischt der Arbeitsvertrag mit Ablauf der Frist, ohne besondere Kündigung.

2. Ein solches Verhalten des Arbeitgebers bezweckt die Möglichkeit den Arbeitsvertrag zu jeder beliebigen Zeit ohne besondere vorherige Kündigung zu lösen. Dies hat für den betreffenden Angestellten zweifellos nachteilige Folgen und steht daher im Widerspruch mit den Absichten des Gesetzgebers und den Schutzvorschriften für Arbeitnehmer sowie den guten Sitten, deren Beachtung bei Abschluß von Arbeitsverträgen unbedingt erforderlich ist, andernfalls diese keine Rechtskraft erlangen. (Art. 55, 56 k. z.)

Zweifelsohne können bisweilen Umstände eintreten, welche zum Abschluß derartig kurzfristiger Verträge zwingen, jedoch dürfte dies **nur in Ausnahmefällen** erfolgen, andernfalls derartige Verträge als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gelten.

Diesen Standpunkt vertritt das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 11. Dezember 1930 I C 1930/31, in welchem es feststellt, daß bei öfterer Wiederholung derartig kurzfristiger Verträge die Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht automatisch eintritt, d. h. nach Ablauf der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Frist, sondern in einem solchen Falle zur Beendigung des Vertragsverhältnisses eine fristgemäße Kündigung desselben erfolgen muß. (Bei Angestellten — 6 Wochen zum Quartalsende, bezw. 6 Monate zum Quartalsende, falls der Angestellte bereits länger als 10 Jahre im Unternehmen beschäftigt ist.)

Prozentuale Entschädigung und Entlohnung für Ueberstunden

Ueberstundenarbeit muß mindestens mit dem gesetzlich oder tariflich vorgesehenen prozentualen Zuschlag zum Normallohn bezahlt werden. Hierbei entsteht die Frage, was unter „Normallohn" zu verstehen ist, wenn der Arbeitnehmer außer dem Monatsgehalt eine Umsatzprovision erhält.

Der Zuschlag zum Normallohn für Ueberstunden ist nicht nur von der in bestimmter Höhe festgesetzten monatlichen Entschädigung zu berechnen, sondern auch von der Umsatzprovision, sofern diese vertraglich als zusätzliches Gehalt vorgesehen ist. In einem solchen Falle stellt die Umsatzprovision zusammen mit dem Monatsgehalt den Normallohn des Arbeitnehmers dar. (SN 5. 5. 1938 C I 1866/37.)

Geldwesen und Börse

Die Bank für Internationale Zahlungen

Die Bilanz der Bank für internationale Zahlungen per 31. März 1939 zeigt im Vergleich mit der Bilanz per Ende März 1938 folgende Veränderungen:

Die Bilanzsumme verringerte sich von 644 Mill. auf 606 Mill. Schw. Fr., was vor allem auf die weitere Devaluation des französischen Franken zurückzuführen ist. Während Ende März 1938 der Wert von 100 frz. Frs. 9.38 Goldfranken betrug, verringerte sich dieses Verhältnis per Ultimo 1939 auf 8.08 Goldfranken.

Von den **Passiven** verringerten sich unbedeutend die langfristigen Verbindlichkeiten von 259.2 auf 255.2 Mill. Franken, wobei eine Verringerung lediglich die Position der Einlagen sowie der Garantiefonds der französischen Regierung im Zusammenhang mit der Frankenabwertung ausweist.

Kurzfristige **Einlagen** und à vista der Zentralbanken verringerten sich von 179.2 auf 143.5 Mill. Franken, wobei die Position der 3—6monatlichen Einlagen verschwand, welche in der Bilanz per Ultimo 1938 ungefähr 7 Mill. Franken betrug. Die Einlagen bis zu 3 Monaten ermäßigten sich um 30 Mill. Franken, während die Einlagen à vista ein wenig, und zwar um 1.4 Mill. Franken, auf 46.3 Mill. Franken anspielen.

Die **Goldeinlagen** zeigen keine größeren Veränderungen und betrugen wie vor einem Jahr 9.7 Mill. Franken; die Zahl der Goldkonten stieg im Geschäftsjahr 1938/39 von 14 auf 19.

Die Veränderungen auf der **Aktivseite** gehen aus nachstehender Aufstellung der Hauptpositionen hervor (in Millionen Schw. Goldfranken):

	31. 3. 1938	31.3.1939
Gold in Stäben	20.9	38.7
Devisenvorräte	22.2	23.6
Geldanlagen á vista	15.8	32.7
Rediskontfähige Wertpapiere	229.6	216.9
darunter:		
Finanzbons	102.8	74.7
Geldanlagen bis 3 Monate	53.9	32.8
verschied. Geldanlagen	300.4	258.7

Bei den Anlagen ist eine erhöhte Flüssigkeit festzustellen. Die Goldreserven sowie die à - vista - Anlagen stiegen bedeutend, während die übrigen Aktivposten zurückgingen. Die Veränderungen stehen zweifelsohne im Zusammenhang mit dem Bestreben der Zentralbanken, die mittel- oder kurzfristigen Anlagen bei der Bank in fristlose umzuwandeln.

Der **Gewinn** beträgt für das Geschäftsjahr 1938/39 ca. 8½ Mill. Frs. gegenüber 9 Mill. Frs. im Vorjahr.

Die von der Generalversammlung der Aktionäre beschlossene **Dividende** beträgt wie in den vergangenen Jahren **6 Prozent.**

Aus der deutschen Devisenbewirtschaftung

Der Zahlungsverkehr mit dem Protektorat

Der RE. 67/39 D. St. des Reichswirtschaftsministers bringt neue Bestimmungen über den Kapital- und sonstigen Zahlungsverkehr (außerhalb des Warenverkehrs) mit dem Protektorat Böhmen und Mähren. Unter Aufhebung der RE. 163/37, 148/38, 10/39 D. St. und 44/39 D. St. — 23/39 Ue. St. Ziff. II wird folgendes bestimmt:

Die Zahlungen werden über je ein „Neues Spezial-Konto" bei der Deutschen Verrechnungskasse und der Nationalbank in Prag geleistet. Einzahlungen im Reichsgebiet ansässiger Schuldner sind zu einem Kurse von 1 K = 0,10 RM in RM vorzunehmen. Das gleiche gilt für Zahlungen im Protektorat ansässiger Schuldner. Sudetendeutsche Schuldner aller Verbindlichkeiten leisten ihre Zahlungen weiterhin zu einem Kurse von 100 K = 12 RM bei der „Sudetendeutschen Kursausgleichsstelle". Die neuen Bestimmungen umfassen Kapitalzahlungen aller Art, die im RE. einzeln aufgeführt werden. Auch Sperrguthaben und gesperrte Forderungen können — jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen — transferiert werden.

Tilgung deutscher Auslandsanleihen

Mit Runderlaß 54/39 DSt.-UeSt. hat der Reichswirtschaftsminister unter Aufhebungen früher ergangener Bestimmungen Anordnungen über die Tilgung deutscher Auslandsanleihen und über den Handel mit deutschen nichtzertifizierten Auslandsbonds getroffen.

Verfügung über Wertpapiere in Depots von Ausländern

Bei den Devisenbanken befinden sich häufig in Depots von Ausländern und Auswanderern Wertpapiere, die entweder völlig wertlos sind oder einen kaum darstellbaren Wert besitzen. Der Reichswirtschaftsminister hat auf Anregung der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe mit Schreiben vom 12. Mai 1939 — V Dev. 4 b/18175/39 — den Devisenbanken die allgemeine Genehmigung erteilt, diese Depots dadurch zu bereinigen, daß sie den Einzeldepots der Kunden die Werte entnehmen und ihren Nostrobeständen an Nonvaleurs beifügen. Als wertlos sind solche Wertpapiere anzusehen, deren Handelswert nicht mehr als 1 Prozent des Nennwerts ausmacht. Die oben ausgesprochene Genehmigung gilt nur für Entnahmen bis zu einem Gesamtwert von 100 RM.

Behandlung von Ausländerdepots

Mit Runderlaß 53/39 DSt.-UeSt. hat der Reichswirtschaftsminister angeordnet, daß eine Genehmigung zur Versendung von Wertpapieren in das Ausland neben anderen Voraussetzungen von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung folgenden Inhaltes abhängig zu machen ist: „Es wird versichert, daß die Wertpapiere keiner Person gehören, die nach dem 3. August 1931 (bei Depots im Lande Oesterreich: nach dem 13. Mai 1938, bei Depots in den sudetendeutschen Gebieten: nach dem 1. Oktober 1938, bei Depots im Memelland: nach dem 22. März 1939) ausgewandert ist. Wenn Wertpapiere aus dem Depot eines Ausländers einem Inländer ausgehändigt oder in das Depot eines Inländers umgelegt werden sollen, so ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ein einfaches Nummerverzeichnis beizufügen.

Verwendung von Sperrguthaben zum Ankauf fälliger Schuldverschreibungen

Nach Richtl. IV, 51 Abs. 1 a, können zu Lasten von Vorzugs- und Handelssperrguthaben solche inländische auf Reichsmark, Goldmark usw. lautenden festverzinslichen Wertpapiere genehmigungsfrei erworben werden, die an einer deutschen Börse zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen und weder gekündigt noch ausgelost noch sonst fällig sind. Der Reichswirtschaftsminister hat der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe mit Schreiben vom 12. Mai 1939 — V. Dev. 4b 14662/39 — bestätigt, daß von dieser Ausnahmevorschrift solche inländischen festverzinslichen Wertpapiere, die innerhalb der nächsten zwölf Monate an einem bestimmten bei der Emission festgesetzten Termin rückzahlbar werden, nicht erfaßt werden. Diese Wertpapiere können also zu Lasten von Sperrguthaben nur mit Genehmigung erworben werden.

Die Unterschrift

RH. Zwei Worte — eine Unterschrift, das tut sich leicht zwischen zwei Zügen aus der Zigarre, aber wieviel hängt davon ab! Deine Unterschrift — das bist du. Mit ihr kannst du stehen und fallen. Viele nehmen es damit nicht so genau. Aber es lohnt sich schon, wenigstens die wichtigsten Regeln der Unterschriftsleistung zu beherzigen!

1. Geniale Menschen haben mitunter eine unleserliche Unterschrift. Glaube deswegen nicht, daß man auch dich bereits für „genial" halten wird, wenn du deinen Namenszug verschmierst.

2. Manche spielen mit ihrer Unterschrift. Geschäftsbriefe und Schecks sind aber nicht die richtigen Unterlagen, um täglich neue „bedeutende" Schnörkel darauf zu üben. Gewöhne dir lieber einen schlichten Namenszug an und verwende ihn immer, das wird deinem geschäftlichen Ansehen dienlicher sein.

3. Sei so gut und füge deiner Unterschrift Beruf, Wohnort und Wohnung bei, wenn der Briefbogen keine vorgedruckte Anschrift trägt. Mancher hat sich schon gewundert, weil er keine Antwort bekam. Dabei grübelt der Empfänger seines Briefes heute noch darüber nach, welcher Hans Michael Meier eigentlich an ihn geschrieben hat.

4. Hut ab vor dem Vertrauen des Mannes, der bedenkenlos Blanko-Unterschriften, ja Blankowechsel und Blankoschecks aus der Hand gibt. Leider wird er zu spät bemerken, daß es nicht nur um den Hut, sondern um seinen Kopf geht. Dieses teure Vergnügen können sich nicht mal Millionäre erlauben. Sie denken auch gar nicht daran, aber manche Handwerker tun es . . .

5. Geleistete Unterschriften sind gegebene Versprechen, die du nicht einfach zurückpfeifen kannst wie deinen Dackel. Ueberlege dir vorher, was du unterschreibst und ließ es Wort für Wort, auch wenn es lange dauert. Laß dich nicht drängen! Das gilt auch besonders für Vordrucke und „Anlagen". Erinnere dich, wieviel Handwerkersorgen schon daraus entstanden sind, weil die Meister mit ihrer Unterschrift zu schnell bei der Hand waren!

6. Sollst du etwas unterschreiben, was du nicht ganz verstehst, so sollst du dich nicht schämen, deine Unkenntnis einzugestehen und sollst deine Unterschrift verweigern, bis du weißt, wozu du dich verpflichtest. Das ist keine Schande. Du kannst ja deinen Anwalt fragen oder eine Briefkastenanfrage an deine Fachzeitschrift richten. Begnüge dich nicht mit den Auslegungen deines Vertragspartners, der ist Partei und muß es sein. Hast du dich erst trotz deiner Unkenntnis gebunden, hilft dir keine Einrede mehr, und du würdest dich am Ende noch viel mehr schämen.

7. Weißt du auch, wie du unterschreiben mußt? Wer eine handelsgerichtlich eingetragene Firma besitzt, zeichnet in geschäftlichen Angelegenheiten diese Firma, auch wenn sie ganz anders lautet als sein bürgerlicher Name. Umgekehrt kannst du aber, wenn du keine solche eingetragene Firma besitzest, nicht den Namen deines seligen Schwiegerpapas als Unterschrift führen, nur weil er immer noch auf deinen Schildern steht und zufällig noch keiner daran Anstoß genommen hat.

8. Als unterschrieben gilt nur, was über der Unterschrift steht. Hast du nachträge Nachträge hinzuzufügen, so müssen sie erneut unterschrieben werden, bei zweiseitigen Vereinbarungen auch von beiden Teilen! Das scheint dir überflüssige Pedanterie. Aber glaube es nur, in der Praxis ist schon viel Streit entstanden, weil man das nicht beachtet hat.

9. Nicht jede Unterschrift ist ohne weiteres „gut". Es kommt auf den Menschen an, der dahinter steht. Man hat zwar oft die Unsitte vieler Handwerker gegeißelt, wichtige und komplizierte Vereinbarungen nur mündlich zu treffen. Das darf aber nun nicht in eine unbedingte Anbetung der Schriftform umschlagen. Die schriftliche Erklärung, die du gibst oder nimmst, beweist zunächst nur, daß einer vom anderen etwas zu fordern hat. Ob die Erfüllung gesichert ist, sieht man der Unterschrift nicht an. Deshalb sei mißtrauisch, wenn einer daherredet: „Sie haben's ja schriftlich!" und wende auch selber andere Mittel an, so du die Güte deiner Unterschrift dartun willst.

10. Ueberlege dir, wen du bevollmächtigst, für dich Unterschriften und Erklärungen abzugeben. Dein Bevollmächtigter steht von da ab an deiner Stelle. Du kannst seine Unterschrift nicht mit dem Bemerken anfechten, du habest diesen Ausgang der Sache nicht gewollt oder dein Bevollmächtigter habe sich nicht an deine Weisungen gehalten. Das mögt ihr untereinander abmachen; dein Wort aber gilt hier auch aus zweiter Hand!

Weit verzweigt ist das Recht der Unterschrift, es reicht in die entlegensten Rechtsgebiete. Aber dort werden die wenigsten Fehler gemacht. Die immer wiederkehrenden Irrtümer liegen auf dem Gebiet der alltäglichsten Vorgänge, wo wir längst durch Schaden klug geworden sein könnten. Für die Kameraden aber, die trotz schlimmer Erfahrungen immer wieder so rasch mit ihrer Unterschrift anrücken, wünschen wir, daß endlich eine längst fällige Erfindung gemacht wird: Der Füllhalter mit Vierradbremse! (Aus „Schlesiens Handwerk".)

Literatur

Das Brockhaus-Allbuch komplett

An dieser Stelle ist schon einige Male auf die in kurzen Abständen erscheinenden Bände des neuen Brockhaus-Lexikon, das den originellen neuen Namen „Allbuch" führt, hingewiesen worden. Nun ist der letzte Band des Gesamtwerkes herausgekommen, das also außer dem vorzüglichen, und immer wieder lobenswerten Atlasband vier umfangreiche Teile umfaßt. Der letzte Band umspannt das letzte Viertel des Alphabeths und er zeigt die gleichen Vorteile und Nachteile wie die früheren Teile. Daß die Artkel unter politischen, ökonomischen und weltanschaulichen Schlagworten mehr oder weniger auf das Gleichmaß der politischen Weltanschauung innerhalb der Reichsgrenzen eingestellt sind, versteht sich wieder von selbst. Doch von dieser Einschränkung abgesehen ist das neue Allbuch in allen Fragen von Vergangenheit und Gegenwart ein zuverlässiger Ratgeber. (Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig 1938.) K.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Pilsudskiego 27, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Der Warenverkehr mit dem Auslande

Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr ohne Einfuhrgenehmigung zulässig ist

Warenbezeichnung	Pos. d. Einf.-Zolltarifs
1. Reis, ungeschälter, sowie geschälter in Häutchen, eingeführt zur Herstellung von poliertem Reis über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	Anm. 1 z. Pos. 30
2. Bruchreis, der ganze Körner in einer Menge v. höchstens 5% des Gewichts enthält, zur Herstellung von Stärke, Arrak bestimmt, — mit Genehmigung des Finanzministeriums	Anm. 2 z. Pos. 30
3. Pilzbrut	52 P. 3
4. Tiere, Vögel, Reptilien, Insekten — nicht besonders genannt, die unter der Anschrift Zoologischer Gärten eintreffen — sowie Blutegel	114
5. Erze, Schlamm, Schlacken, Sinter, außer den besonders genannten — alles in Stücken, Pulver, Briketts, auch angereichert	177
6. Hefe — eingeführt mit Genehmigung des Finanzministeriums	284
7. Bakterienkulturen	391 P. 2
8. Baumwolle, Baumwollabfälle u. Baumwollkämmlinge, außer den besonders genannten, — roh; baumwollene Webenden, die kurze verwickelte, oft verschiedenfarbige Garnstücke darstellen, — mit Genehmigung d. Finanzminister.	Anm. z. P. 1 der Pos. 606
Anm. zu Punkt 8: Die allgemeine Einfuhrgenehmigung bezieht sich nicht auf den Faserstoff „Kapok".	
9. Jute, Jutekämmlinge — mit Genehmigung des Finanzministeriums	Anm.2 z. Pos.624
10. Werbeplakate — ausländischer Firmen bieliebiger Umrisse und belieb. Zeichnung, auch mit Stützen, mit dem Namen und Sitz der Firma darauf	aus 834 P. 1
11. Bücher, Broschüren, auch mit Bildern im Text	aus 836 u. ggfls. Anm.1 h. Pos.847
12. Illustrierte Zeitschriften in fremden Sprachen	837 P. 1b u. ggfls. Anm.1 h. Pos.847
13. Nicht illustrierte Zeitschriften und Zeitungen in fremden Sprachen	837 P.2b u.ggfls. Anm.1 h. Pos.847
14. Illustrierte Zeitschriften in polnischer Sprache — mit Genehmigung des Finanzministeriums	Anm. 1 z. P. 837 u. ggfls. Anm.1 h. Pos.847
15. Nicht illustrierte Zeitschriften sowie Zeitungen in polnischer Sprache, deren Schriftleitungen ihren ständigen Sitz außerhalb der Grenzen des polnischen Zollgebiets haben	Anm.2 z. Pos.837 u. ggfls. Anm.1 h. Pos.847
16. Kalender in Buchform mit literarischem Teil in slowakischer Sprache	aus 838
17. Noten	839 u. ggfls. Anm.1 h.Pos.847
18. Mit der Hand ausgeführte: Bilder, Zeichnungen, Landkarten, Pläne, Noten sowie Manuskripte; desgleichen handschriftlich oder mit Maschinenschrift ausgefüllte Geschäftsbücher, Rechnungsbücher, verschiedene Formulare, Quittungen u. dergl.	840 u. ggfls. Anm.1 h.Pos.847
19. Photographien, auch in Form von Postkarten, in einzelnen Stücken sowie als Redaktionsmaterial für Zeitschriften u. Zeitungen eingesandte Photographien	Anm. z. Pos. 841
20. Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten	843
21. Werbebücher, Werbebroschüren, Werbeplakate, Werbepreislisten, Werbekataloge, Werbeprospekte und dergl. von ausländischen Firmen	845 P.1 Buchst. c
22. Werbebücher, Werbebroschüren, Werbeplakate, Werbepreislisten, Werbekataloge, Werbeprospekte über ausländische Fremdenverkehrswerbung	845 P. 1d
23. Scheckbücher ausländischer Banken	Anm. z. P. 3 d. Pos. 845 u. ggfls. Anm.1 h.Pos.847
24. Ausländische Eisenbahnfahrkarten sowie Fahrkarten für den Verkehr mit dem Auslande	845 P. 4a u.ggfls. Anm.1 h.Pos.847
25. Fahrpläne für jeglichen Verkehr, mit Ausnahme des Verkehrs in d. Grenzen des polnischen Zollgebiets	845 P. 5b u.ggfls. Anm.1 h.Pos.847
26. Briefmarken für Briefmarkensammler	847
27. Fertige Pappmatritzen für Anzeigen u. Abbildungen, in einzelnen Stücken	Anm. z. P. 6 d. Pos. 1009
28. Kunstwerke, Museumswaffen u. sämtliche Museumsstücke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	1275
29. Etiketten, Zeichnungen, Siegel u. dergl. Waren, die im Sinne der Bestimmungen des Abs. 5 § 78 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bedingungsweise abgefertigt werden.	
30. Warenabfälle, verbrauchte Verpackungen sowie unbrauchbare Teile von Schiffen, deren Ausstattung oder Ausrüstung — die entfernt und an Land gebracht werden.	

Vertragszölle

Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 4. 1939 über die einstweilige Inkraftsetzung der Bestimmungen des Uebereinkommens betr. Aenderung des polnisch-französischen Handels- und Schiffahrtsvertrages.

(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 40 vom 2. 5. 1939 — Pos. 264).

Auf Grund des Artikels 52 Absatz (2) des Verfassungsgesetzes bestimme ich folgendes:

1. Die Bestimmungen des am 30. März 1939 in Warschau unterzeichneten Uebereinkommens über die Aenderung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich vom 22. Mai 1937 werden vorläufig in Kraft gesetzt.

2. Der Wortlaut des genannten Uebereinkommens ist in der Anlage zu vorliegender Verordnung enthalten.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister des Aeußeren, dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Finanzminister übertragen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt ab 24. April 1939.

Auszug aus der Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 4. 1939 (264).

Uebereinkommen vom 30. 3. 1939 betr. Aenderung des polnisch-französischen Handels- und Schiffahrtsvertrages.

1. Die Liste A vorgenannten Vertrages wird durch nachstehende Zollbestimmungen ergänzt:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Prozentsatz der Ermäßigung
aus 450	Harte Natriumseife ausschließlich auf der Basis von Pflanzenölen, ohne Belastungen, Marseiller Ursprungs	20 %
	Anmerkung: Für die Anwendung des Vertragszolls auf vorgenanntes Erzeugnis ist beim Zollamt eine von der Union des Industries Chimiques in Frankreich bescheinigte Faktura abzugeben, die die genaue Bezeichnung vorgenannten Erzeugnisses enthält. Dieses Erzeugnis darf nur über nachstehende Zollämter eingeführt werden: Zbąszyn, Warszawa, Łódz, Katowice, Gdynia und im Gebiet der Freien Stadt Danzig: Leegetor, Post-Wallgasse und Weichselbahnhof, bei denen Proben dieses Erzeugnisses hinterlegt werden.	
490 aus P. 2	Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren: Accélérateur V. S., Accélérateur rapide 300, Antioxygéne R. M.	90 %
	Anmerkung: Für die Anwendung des Vertragszolles auf Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren ist beim Zollamt eine von der Union des Industries Chimiques in Frankreich bescheinigte Faktura abzugeben, die die genauen Bezeichnungen vorgenannter Mittel enthält. Diese Mittel dürfen ausschließ lich über die Zollämter Zbąszyn, Warszawa, Łódz, Katowice, Gdynia und im Gebiet der Freien Stadt Danzig: Leegetor, Post-Wallgasse und Weichselbahnhof eingeführt werden, bei denen Proben dieser Mittel hinterlegt werden.	

2. Nachstehende Zolltarifstelle wird aus der vorgenannten Liste A gestrichen:

374 —	Organische Brom-, Wismutverbindungen, außer den besonders genannten:
aus P. 1.	Tribromphenolwismut 65.

3. Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens bezüglich der Tarifstelle 490 aus P. 2:

„Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren: Accélérateur V. S., Accélérateur rapide 300"

werden solange gelten, wie die Bestimmugen des polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrages vom 1. Juli 1938 betreffs der Tarifstelle: 490 aus P. 2 — „Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren, Vulcazit 576".

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens über die Tarifstelle 490 aus P. 2:

„Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren: Antioxygene R. M."

werden solange gelten, wie die Bestimmungen des Handelsvertrages vom 27. 2. 35 zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich Groß-Britanniens und Nordirlands bezüglich der Tarifstelle 490 aus P. 2 — „Mittel zum beschleunigten Vulkanisieren von Kautschuk und zur Gummibearbeitung Nonox".

4. Dieses Uebereinkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden baldmöglichst in Paris ausgetauscht.

5. Es tritt in Kraft am 30. Tage nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden und wird solange gelten wie auch der vorgenannte Vertrag, ausgenommen die Bestimmungen des Artikels 3 dieses Uebereinkommens.

Ausfuhrzölle

Verordnung des Finanzministers vom 5. Mai 1939 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.

(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42 vom 8. 5. 1939 — Pos. 278).

Auf Grund des Art. 13, Abs. 5, Buchst. b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) verordne ich folgendes:

§ 1.

Im Ausfuhrzolltarif — Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 23. Oktober 1934 über die Festsetzung des Ausfuhrzolltarifs (Dz. U. R. P. Nr. 96/873) in der Fassung der Verordnungen vom:

2. Oktober 1935
3. Juni 1936
26. Juli 1936
21. November 1936
30. Juni 1937
11. August 1937
29. Juli 1938
4. November 1938 sowie vom
15. April 1939 —

werden nachstehende Aenderungen eingeführt:

1. In der Gruppe V erhält Tarifstelle 37 folgende Fassung:

Tarifstelle:	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
37	Steinkohlenteer, mit Ausnahme von Pech	15.—

2. In der Gruppe V treten hinter Tarifstelle 44 folgende Tarifstellen — 45, 46, 47 und 48 hinzu:

Tarifstelle:	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
45	Steinkolenteeröle und Erzeugnisse daraus, wie: Benzol, Toluol, Xylol, Solvent-Naphtha, alles von einem spezif. Gewicht von 0,960 und weniger — roh, gereinigt, auch deren Mischungen	90.—
46	Naphthalin	60.—
47	Pheol und Kresole	200.—
48	Anthrazen in jeglicher Form	90.—

3. Anmerkung 1 zur Gruppe V erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die von den Tarifstellen 37, 45, 46, 47 und 48 umfaßten Waren — ausgeführt mit Genehmigung des Finanzministers . . . . **zollfrei."**

e 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Ein- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen

Einfuhrbewilligungen für Waren aus der Slowakei, Böhmen und Mähren.

DIV 13091/3/39 vom 29. 4. 1939.

In den erteilten Einfuhrbewilligungen für Waren aus den Gebieten der Slowakei, Böhmens und Mährens wird als Ursprungsland weiterhin die Tschechoslowakei genannt werden, weshalb die auf Deutschland lautenden Einfuhrbewilligungen auf die aus den Gebieten der Slowakei, Böhmens und Mährens stammenden Waren nicht angewandt werden dürfen und umgekehrt die auf die Tschechoslowakei lautenden Einfuhrbewilligungen nicht auf die aus Deutschland stammenden Waren angewandt werden dürfen.

Beschränkung des deutsch-polnischen Warenaustausches

Wie die „Codzienna Gazeta Handlowa" mitteilt, ist in den in Berlin stattgefundenen deutsch-polnischen Wirtschaftsbesprechungen das Kontingent für den polnisch-deutschen Warenaustausch für die Monate Juni bis August einschließlich um 45 Prozent der normalen Höhe herabgesetzt worden. Die Verminderung soll lediglich auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen sein, um die gegenseitigen Verrechnungen ausgleichen zu können.

In den letzten Monaten übestieg nämlich der polnische Export nach Deutschland wertmäßig die deutsche Einfuhr nach Polen; infolgedessen sind Forderungen von über 10 Mill. Zloty eingefroren und Verzögerungen in der Auszahlung der Beträge an die polnischen Exporteure eingetreten. Nach Ansichten der polnischen Delegation soll die Kontingentsbeschränkung bereits in den nächsten drei Monaten die eingefrorenen Warenguthaben liquidieren.

Aehnlich verhält es sich mit dem Warenverkehr mit der ehem. Tschechoslowakei, wo gleichfalls infolge eines erhöhten polnischen Exports Warenforderungen polnischer Exporteure eingefroren sind. Infolge der wirtschaftlichen Verbindungen des Olsagebiets mit dem Gebiet der früheren Tschechoslowakei bestand ein lebhafter Warenexport hauptsächlich aus Trzyniec u. Karwin nach diesem Gebiet.

Für die folgenden 3 Monate wird lediglich die Ausfuhr von Gänsen nach Deutschland in voller Höhe aufrecht erhalten; ferner wurden größere Beträge für den polnischen Export von **Fleischerzeugnissen**, Leber und Butter nach Deutschland vorgesehen.

Einigung zwischen England und Polen wegen der Kohlenausfuhr

Die Besprechungen zwischen dem polnischen Vizeminister Rose und dem britischen Bergbauminister Geoffrey Lloyd in London haben eine Einigung in der Frage der Kohlenausfuhr beider Länder ergeben. Man ist übereingekommen, daß die Regierungen die Zusammenarbeit der Kohlenindustrie beider Länder auf dem Gebiet der Kohlenausfuhr in Zukunft unterstützen werden, um die gegenseitige Lage auf den internationalen Kohlenmärkten durch unnötige Konkurrenz nicht zu erschweren. Ferner ist Uebereinstimmung auch darüber erzielt worden, daß das Abkommen von 1937 nicht mehr den „tatsächlichen Verhältnissen nach Eintritt der politischen Veränderungen in Mitteleuropa" entspricht. Dieses Abkommen soll daher im Sinne der zwischen beiden Regierungen festgelegten Richtlinien abgeändert werden. Wie hier verlautet, hat man sich darauf geeinigt, das Ueberseekontingent für Polen um rund 20 Prozent zu erhöhen, was ungefähr der Produktionskapazität des Olsagebiets entsprechen würde.